

## **Gebührenordnung über die Benutzung der Teckhalle mit sämtlichen Nebenräumen**

Der Gemeinderat der Stadt Owen hat am 07.12.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Owen erhebt für die Benutzung der Teckhalle (Mehrzweckhalle) mit Gymnastikhalle und den Herzog-Konrad-Saal Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Die Benutzung der Hallen ist entgeltfrei für:
  - 1.1. der Sportunterricht der Schulen im Rahmen des Stundenplans
  - 1.2. das Sportangebot der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Öffnungszeiten
  - 1.3. Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Für die sportlichen Veranstaltungen und sonstige Nutzungszeiten werden für die Benutzung der Teckhalle (Mehrzweckhalle) mit Gymnastikhalle und den Herzog-Konrad-Saal Gebühren erhoben.

- (1) Laufender Übungsbetrieb nach Hallenbelegungsplan
  - 1.1. Für den laufenden Übungsbetrieb nach dem Hallenbelegungsplan wird ein Stundenentgelt (1 Std./60 Min.) je angefangener Stunde erhoben. Der Herzog-Konrad-Saal ist hiervon ausgenommen. Das Stundenentgelt beträgt für
    - 1.1.1. 1/3 oder 2/3 der Teckhalle sowie die Gymnastikhalle je 3,00 €/Stunde
    - 1.1.2. die gesamte Teckhalle je 5,00 €/Stunde
    - 1.1.3. kommerzielle Sportangebote der Vereine und örtlichen Organisationen 16,00 €/Stunde
- (2) Für Sportveranstaltungen in der Teckhalle gelten folgende Gebühren:

	<b>bis zu 3 Std.</b>	<b>bis zu 5 Std.</b>	<b>über 5 Std.</b>
reine Jugendsportveranstaltungen	43,00 €	66,00 €	88,00 €
sonstige Sportveranstaltungen	88,00 €	108,00 €	162,00 €
Reinigung	20,00 €	35,00 €	50,00 €

Bei Verbandsspielen oder –wettkämpfen von örtlichen Vereinen oder Trainingslagern von örtlich sporttreibenden Vereinen mit aktiv spielenden Mannschaften ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte.

- (3) Bei Sportveranstaltungen nach Abs. 2 mit Benutzung des Foyer wird eine zusätzliche Gebühr von 30,00 Euro bei eintägiger Benutzung und 50,00 Euro bei zweitägiger Benutzung fällig.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um jeweils 100 %.
- (5) Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen in der Teckhalle gelten folgende Gebühren:

	Halle	2/3	Foyer
Teckhalle einschließlich Foyer, Bühne pro Abend *	236,00 €		
2/3 Teckhalle einschließlich Foyer, Bühne pro Abend *	178,00 €		
Foyer pro Abend *	164,00 €		
Gymnastikhalle pro Abend *	37,00 €		
Bestuhlung und Betischung durch den Hausmeister	195,00 €	130,00 €	98,00 €
Bestuhlung durch den Hausmeister	130,00 €	87,00 €	65,00 €
Bestuhlung und Betischung unter Aufsicht des Hausmeister	43,00 €	29,00 €	23,00 €
Bestuhlung unter Aufsicht des Hausmeister	34,00 €	23,00 €	17,00 €
Benutzung Küche pro Abend	66,00 – 269,00 €		
Reinigungszuschlag Mehrzweckhalle	135,00 €		
Reinigungszuschlag 2/3 Halle	108,00 €		
Reinigungszuschlag Foyer	76,00 €		
Reinigungszuschlag Gymnastikhalle	34,00 €		
* Gebühren Owener Privatnutzung (keine örtlichen Vereine und Organisationen) + 60 %			
* Gebühren bei auswärtigen und kommerziellen Veranstaltern (sofern diese zugelassen sind) + 120%			
Reinigungszuschlag Halle 1/3 und 2/3 bei Tanzveranstaltungen	78,00 €		
Zusätzlicher Reinigungszuschlag bei starker Verschmutzung	150,00 €		

Herzog-Konrad-Saal	Owener Mieter + Vereine	Auswärtiger Mieter Kommerzielle Ow. Veranstaltung	Auswärtige Kommerzielle Veranstaltung
Herzog-Konrad-Saal gesamt	337,00 €	698,00 €	992,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil mit Bühne	258,00 €	530,00 €	750,00 €
Herzog-Konrad-Saal Teil ohne Bühne	184,00 €	367,00 €	516,00 €
Kleine Küche	60,00 €	96,00 €	132,00 €
Große Küche (Teckhalle)	92,00 €	110,00 €	110,00 €
kleine und große Küche	92,00 €	170,00 €	170,00 €
Bestuhlung und Betischung durch den Hausmeister	92,00 €	110,00 €	110,00 €
Bestuhlung durch den Hausmeister	61,00 €	73,00 €	73,00 €
Bestuhlung und Betischung unter Aufsicht Hausmeister	0,00 €	37,00 €	37,00 €
Bestuhlung unter Aufsicht des Hausmeisters	0,00 €	37,00 €	37,00 €
Nachtzuschlag über 2.00 Uhr pro angefangene Std.	25,00 €	30,00 €	30,00 €
Nachtzuschlag = nur Abschließen des Raumes -pauschal-	25,00 €	30,00 €	30,00 €
Reinigung	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Vorbereitungsabend	92,00 €	110,00 €	110,00 €

(6) Für die Licht- und Tontechnik gelten folgende Gebührensätze:

<b>Lichttechnik:</b> Die Lichttechnik darf nur von Veranstaltungs- bzw. Haustechnikern bedient werden.	
<b>Nutzung der Lichanlage im Bühnenhaus:</b> Die Bühne ist ausgestattet mit vier festen Bühnenzügen bestückt mit: 13 Stück LED Stufenlinsenscheinwerfern, 6 Stück LED RGBW Scheinwerfern, 8 Stück LED RGBW Bars	in der Hallengebühr enthalten.
<b>Nutzung des Vorbühnenzugs:</b> Traverse Bestückt mit: 6 Stück LED Stufenlinsenscheinwerfern, 6 Stück LED RGBW Scheinwerfern, 2 Stück LED Profiler Scheinwerfern.	in der Hallengebühr enthalten.

<b>Tontechnik:</b> Die Tontechnik darf nur Veranstaltungs- bzw. Haustechnikern bedient werden.	
<b>Nutzungspauschale kleine Anlage:</b> Nutzbar mit bis zu zwei Funkmikrofonen und zwei Kabelmikrofonen und / oder Stereo-Eingang für Mietereigenes Mischpult *1, inkl. zwei Mikrofonen. Ohne weiteres Zubehör	in der Hallengebühr enthalten.
<b>Nutzungspauschale Sportbetrieb (Tribünen Beschallung):</b> Nutzbar mit bis zu zwei Funkmikrofonen und einem Kabelmikrofon und / oder Stereo-Eingang für Mietereigenes Mischpult *1, inkl. zwei Mikrofonen. Ohne weiteres Zubehör	in der Hallengebühr enthalten.
<b>Nutzungspauschale große Anlage mit 48CH Digitalmischpult:</b> Nutzbar mit bis zu 24 Eingängen und zwei Monitorboxen auf der Bühne. (weitere können extern gestellt werden*2) inkl. CD/MP3/Bluetooth Player. inkl. zwei Mikrofonen. Ohne weiteres Zubehör.	in der Hallengebühr enthalten.
<b>Funkmikrofon</b> (4 Stück vorhanden, weitere können extern gestellt werden*2) (Sennheiser EW 100 System mit e865 Kondensator Kapsel, inkl. Stativ)	Je 40,00 €
<b>Funk-Headset</b> (2 Stück vorhanden, weitere können extern gestellt werden*2) (Sennheiser EW 100 System mit Sennheiser HSP4-ew-3 Headset)	Je 40,00 €
<b>Kabelmikrofon</b> (1 Stück vorhanden, weitere können extern gestellt werden*2) (1 inkl. Kabel und Stativ)	Je 7,00 €
<b>Tischmikrofon</b> (2 Stück vorhanden, weitere können extern gestellt werden*2) (Sennheiser ME36 mit 40cm Schwanenhals und Tischfuß inkl. Kabel)	Je 10,00 €
<b>Rednerpult mit Mikrofon</b> (Sennheiser ME36 inkl. Kabel)	15,00 €
<b>CD/MP3/Bluetooth Player</b> (Denon DN-500 CB)	10,00 €
<b>Veranstaltungstechniker Tagespauschale</b> (max. 10 Stunden) jede weitere Stunde 45,00 €	450,00 €
<b>Leinwand</b> (an der Bühnen Vorderkante, Achtung ohne Projektor)	in der Hallengebühr enthalten.

\*1) auf Wunsch können für Digitale Mischpulte und ähnliches Verbindungen (etherCon CAT7) vom Zuschauerraum zur Bühne gelegt werden. (Bei Bedarf bitte unten vermerken.)

\*2) Externe Preise könne gegebenenfalls je nach Produkt und Verfügbarkeit abweichen.

(7) Für den Bereitschaftsdienst des Hausmeisters bei Veranstaltungen nach 2.00 Uhr sind für jede angefangene Stunde 25,00 € zu entrichten.

(8) Eine Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung in Höhe von 150 € - 5.000 € festgelegt.

(9) Den Vereinen und der Kommune wird eine Preisnachlass von 20 % für die Tagespauschale des Veranstaltungstechnikers gewährt.

(10) Ein Veranstaltungstag pro Jahr ist für die Vereine gebührenfrei.

(11) **Alle Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.**

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt Owen.
- (2) Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Owen zu bezahlen.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gebühren für den Übungsbetrieb entstehen mit der Hallenbenutzung. Sie werden den Vereinen halbjährlich entsprechend dem Belegungsplan in Rechnung gestellt und sind sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig.

## **§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- (1) Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 4 zu erhebenden Gebühr zu entrichten.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Owen eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2020 sowie sämtliche vorgehenden Gebührenordnungen treten außer Kraft.

Owen, den 07.12.2021

gez.  
Verena Grötzinger  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.